

Anordnung
über Datenübertragungsgebühren
— Datenübertragungs-Gebührenordnung —
(DÜGO)
vom 13. Juli 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Festsetzung von Gebühren für den Datenübertragungsdienst folgendes angeordnet:

§ 1
Gebühren

(1) Die Gebühren für den öffentlichen Datenübertragungsdienst auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gemäß den Bestimmungen der Datenübertragungsordnung¹ sind in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführt.

(2) Für posteigene Einrichtungen, für die in der Anlage gemäß Abs. 1 keine festen Gebühren angegeben sind, werden monatliche Gebühren in Höhe von 1,5% des Einstandspreises als Überlassungs- und Instandhaltungsgebühren erhoben. Der Einstandspreis setzt sich aus dem Einkaufspreis und einem Zuschlag für die der Deutschen Post bei der Beschaffung entstandenen Kosten zusammen. Der Zuschlag beträgt 12,5 % für die ersten 1 000 M des in der Rechnung zusammengefaßten Einkaufspreises und 7,5 % für den 1 000 M übersteigenden Betrag.

(3) Die Gebühren für die Übertragung von Daten im Seefunkdienst sowie im internationalen Verkehr werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen besonders festgelegt.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preiskarteiblätter Nr. 186, 190, 193 und 193/1 des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1978

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
S c h u l z e

¹ Z. Z. gilt die Datenübertragungsanordnung (DÜO) vom 13. Juli 1978 (GBl. I Nr. 27 S. 293).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Nr.	Gegenstand	GebührM * 01
	I. Einmalige Gebühren	
1.	Allgemeine Gebühren	
01	Zulassungsgebühr	je Prüfstunde 18,75
	Mindestgebühr	150,00
	Zu Nr. 01:	
	Die Gebühr wird erhoben für die Überprüfung der Teilnehmereinrichtungen auf Einhaltung der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegten Anschlußbedingungen. Bereits von der Deutschen Post typenmäßig zugelassene Teilnehmereinrichtungen brauchen nicht erneut zugelassen zu werden. Das gilt nicht für projektgebundene Zulassungen.	

Nr.	Gegenstand	GebührM
02	Genehmigungsgebühr	
	für jede neu zu errichtende Anlage	60,00
2.	Einrichtungsgebühren	
2.1.	im Datennetz	
	Die Einrichtungsgebühren stellen den Kostenbeitrag für die Herstellung der Anschlüsse, ihre Einmessung und ihre Übergabe an den Teilnehmer dar.	
2.1.1.	- Unbefristetes Teilnehmerverhältnis	
2.1.1.1.	Anschlußgebühren	
	für einen Datenanschluß	
03	innerhalb des Ortsnetzes der zuständigen Daten-Vermittlungsstelle	250,00
04	außerhalb des Ortsnetzes der zuständigen Daten-Vermittlungsstelle	550,00
05	für einen Umschalter oder eine Umschaltmöglichkeit auf demselben Grundstück, zusätzlich	30,00
06	für eine besondere Signalisierungsmöglichkeit (Wecker usw.), zusätzlich	30,00
07	Heranführen der Datenanschlußleitung bis zum Grundstück	
		geltenden Preisbestimmungen ¹

Zu Nr. 03 bis 07:

1. Die Anschlußgebühren umfassen auch die -Aufwendungen für den Leitungsabschnitt auf dem Grundstück des Teilnehmers bis zur Einführung (einschließlich), nicht aber die erforderlichen Erd- und Pflasterarbeiten auf dem Grundstück sowie für Maste und ihre Aufstellung auf dem Grundstück.
2. Nach Nr. 07 werden die Leistungen für das Herstellen einer Datenanschlußleitung berechnet, wenn vom Verzweiger des Datennetzes bis zum Grundstück die Leitung außerhalb geschlossener Ortslagen verläuft und ausschließlich für den Datenteilnehmer hergestellt wird.
3. Zusätzlich zu den Anschlußgebühren nach Nr. 03 bis 07 werden nach den geltenden Preisbestimmungen berechnet:
 - 3.1. Erd- und Pflasterarbeiten auf dem Grundstück des Teilnehmers sowie für Arbeiten bei der Herstellung von besonderen Erdern
 - 3.2. Maste, die auf dem Grundstück errichtet werden
 - 3.3. Herausführen von Leitungen auf demselben Grundstück in ein anderes Gebäude
 - 3.4. Mehraufwendungen durch besondere Wünsche des Teilnehmers
 - 3.5. Vom Teilnehmer verschuldete Wartezeiten.
4. In Verbindung mit Arbeiten nach Nr. 03 bis 06 werden nicht berechnet:
 - 4.1. Anbringen einer langen Anschlußschrur
 - 4.2. Anbringen eines zweiten Hörers.